



WAREN ONLINE VON BRITISCHEN WEBSITES KAUFEN? HIER FINDEN SIE DIE NEUEN VORSCHRIFTEN AUF EINEN BLICK

27. JANUAR 2021



Die gleichen Gebühren, die für online gekaufte Waren von Nicht-EU-Einzelhändlern gelten, sind nun auch für online getätigte Einkäufe aus dem Vereinigten Königreich wirksam. Um unwillkommene Überraschungen bei Online-Bestellungen aus dem Vereinigten Königreich zu vermeiden, **sollten Sie sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Lieferinformationen immer sorgfältig durchlesen.**

Alle Websites, die Waren in die EU verkaufen, sind verpflichtet, die Verbraucherschaft über den **Gesamtpreis der Waren und Dienstleistungen, einschließlich Steuern und sonstiger Gebühren, zu informieren.** Wenn diese nicht im Voraus berechnet werden können, müssen die Verbraucherinnen und Verbraucher darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass zusätzliche Gebühren anfallen können. Bitten Sie den Kundendienst der Website um Unterstützung, um abzuschätzen, mit welchen Zusatzkosten Sie rechnen müssen, und vergleichen Sie den Preis mit anderen Angeboten.

Welche Gebühren könnten auf mich zukommen?



Wenn die Waren aus einem Nicht-EU-Land in die EU geliefert werden, müssen Sie die **Mehrwertsteuer (MwSt.)** entrichten, genau wie bei innerhalb der EU erworbenen Waren.*



Verbrauchssteuern werden auch erhoben, wenn Sie Parfüm-, Tabak- oder Alkoholprodukte aus dem Vereinigten Königreich bestellen.



Wenn der Gesamtwert der bestellten Waren über 150 EUR liegt und diese nicht im Vereinigten Königreich hergestellt wurden, müssen Sie bei deren Einfuhr in die EU **Zölle** entrichten.

* Erkundigen Sie sich bei den Behörden Ihres Mitgliedstaats, ob es eine Wertgrenze gibt, unter der für Online-Verkäufe keine MwSt. zu zahlen ist. Ab dem 1. Juli 2021 werden alle Wertgrenzen EU-weit abgeschafft, und die MwSt. wird auf alle Online-Verkäufe aus Nicht-EU-Ländern fällig.

Wie zahle ich die für meine Bestellung fälligen Gebühren?

Mehrwertsteuer bei der Einfuhr



Wenn Sie online Waren aus dem Vereinigten Königreich kaufen, müssen Sie wie vor dem Brexit die MwSt. zahlen. Die MwSt. wird entweder bei der Zahlung auf der Website fällig, oder das Unternehmen kann seinen Postdienstleister oder einen Kurierdienst beauftragen, die MwSt. in seinem Namen bei der Lieferung an die Verbraucherschaft einzuziehen. Welche Zahlungsmethode zutrifft, sollte auf der Website deutlich erklärt werden.



Verbrauchssteuern und Zölle

Je nach den von Ihnen bestellten Waren können Ihnen Verbrauchssteuern und/oder Zölle von der Zollbehörde, Ihrem Postdienstleister oder dem Kurierdienst in Rechnung gestellt werden. Diese müssen zuerst beglichen werden, bevor die Waren an Sie ausgehändigt werden.



Zollabfertigungsgebühren

Postdienstleister und Kurierdienste können auch eine Zollabfertigungsgebühr erheben. Diese Zusatzkosten können vom Postdienstleister oder Kurierdienst bei der Lieferung abgerechnet werden, oder sie können in dem Endpreis enthalten sein, den Sie für die Waren gezahlt haben. Auch Waren, für die Sie keine Zölle zahlen müssen (z. B. mit einem Gesamtwert von weniger als 150 EUR), unterliegen der Zollabfertigung.

Beispiel 1



Ana in Spanien bestellt von einer britischen Website Spirituosen im Wert von 30 EUR (ohne MwSt.), die im Vereinigten Königreich hergestellt wurden.

Das britische Unternehmen bittet seinen Kurierdienst, alle Gebühren für die Einfuhr des Pakets in die EU zu begleichen.

Es werden keine Zölle erhoben, da die Waren vollständig im Vereinigten Königreich hergestellt wurden. Dennoch erhält Ana von der Zollbehörde oder dem Postdienstleister in Spanien eine Rechnung über die geltende Einfuhrmehrwertsteuer und Verbrauchsteuer, bevor die Spirituosen an sie herausgegeben werden können.

Was Sie sich merken sollten

Nicht-EU-Unternehmen, die in die EU verkaufen, müssen alle Steuern und Gebühren, die mit dem Kauf von Waren verbunden sind, deutlich erklären, bevor Sie auf die Schaltfläche „Kaufen“ klicken.

Beispiel 2

Peter in Irland bestellt bei einem Online-Verkäufer mit Sitz im Vereinigten Königreich Elektronik, die in China hergestellt wurde. Der Wert der Elektronik beläuft sich auf 160 EUR (ohne MwSt.) und das britische Unternehmen berechnet Peter diesen Betrag.



Das britische Unternehmen bittet seinen Kurierdienst, alle Gebühren für die Einfuhr des Pakets in die EU zu begleichen.

Peter zahlt 160 EUR an den Online-Verkäufer.

Da es sich bei der Elektronik nicht um „Ursprungswaren“ aus dem Vereinigten Königreich handelt, muss Peter auch Zölle zahlen, bevor er das Paket abholen kann. Er erhält dann eine Rechnung von der Zollbehörde/dem Postdienstleister in Irland oder vom Versandunternehmen, in der er aufgefordert wird, die Einfuhrzölle und die MwSt. zu zahlen.

Ausführliche Informationen zur Online-Bestellung aus einem Nicht-EU-Land finden Sie hier:
https://ec.europa.eu/taxation_customs/individuals/buying-goods-services-online-personal-use/buying-goods/buying-goods-online-coming-from-a-noneu-union-country_de

